



Bekanntmachung der Wahlbehörde

(nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV-)

für die

**Wahlen zum Europäischen Parlament
Wahlen zum Kreistag Oberhavel
und zur
Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Hohen Neuendorf
am 09. Juni 2024**

Die Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl), zum Kreistag Oberhavel und zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Hohen Neuendorf werden gleichzeitig durchgeführt.

1. **Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Stadt Hohen Neuendorf** bildet **einen** Wahlkreis.

Die Stadt Hohen Neuendorf ist in folgende **22 Wahlbezirke** eingeteilt:

- WBZ 1 - Sportfunktionsgebäude Borgsdorf, Bahnhofstraße 35 - Borgsdorf
- WBZ 2 - Grundschule Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 a - Borgsdorf
- WBZ 3 - Sporthalle Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 b - Borgsdorf
- WBZ 4 - Turnhalle Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 c - Borgsdorf
- WBZ 5 - Bürgerhaus Stolpe, Dorfstraße 19 - Stolpe
- WBZ 6 - Jugendclub Wasserwerk, Birkenwerderstraße 16 - Hohen Neuendorf
- WBZ 7 - Grundschule Niederheide 1, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf
- WBZ 8 - Grundschule Niederheide 2, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf
- WBZ 9 - Grundschule Niederheide 3, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf
- WBZ 10 - Stadthalle 1, Am Rathaus 1 - Hohen Neuendorf
- WBZ 11 - Grundschule Niederheide 4, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf
- WBZ 12 - Dr. Hugo Rosenthal Oberschule 1 - Mensa, Berliner Straße 41 - Hohen Neuendorf
- WBZ 13 - Hortneubau Waldgrundschule, Waldstraße 3 - Hohen Neuendorf
- WBZ 14 - Stadthalle 2, Am Rathaus 1 - Hohen Neuendorf
- WBZ 15 - Tennisclub Blau-Weiß Hohen Neuendorf e. V., An den Rotpfuhlen 35 - Hohen Neuendorf
- WBZ 16 - Wasser Nord, Gewerbestraße 5 bis 7 - Hohen Neuendorf
- WBZ 17 - Dr. Hugo Rosenthal Oberschule 2 - Aula, Berliner Straße 41 - Hohen Neuendorf
- WBZ 18 - Tennisclub Grün-Weiß Bergfelde e. V., Karlstraße 3 - Bergfelde
- WBZ 19 - Ahorn Grundschule 1 - Mensa, Schulstraße 2 - Bergfelde
- WBZ 20 - Vereinsheim, Wandlitzer Straße 44 - Bergfelde
- WBZ 21 - Ahorn Grundschule 2 - Turnhalle, Schulstraße 2 - Bergfelde
- WBZ 22 - Kita „Campus“ Bergfelde, Schulstraße 3 - Bergfelde



Weiterhin hat die Stadt Hohen Neuendorf **vier Briefwahlbezirke** gebildet:

WBZ 23 - Briefwahllokal - Rathaus, Kantine 2. OG - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf

WBZ 24 - Briefwahllokal - Rathaus, Raum N_1.38 - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf

WBZ 25 - Briefwahllokal - Rathaus, Raum N_1.39 - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf

WBZ 26 - Briefwahllokal - Rathaus, Ratssaal - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Briefwahlvorstände für die **Europawahl sowie die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** in den **Briefwahllokalen der WBZ 23, 24, 25 und 26** zusammen. Bezüglich der Briefwahlvorständen zur Auszählung der Stimmzettel für die **Kreistagswahl** wird auf die separate Bekanntmachung des Kreiswahlleiters verwiesen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Europawahl eine Stimme** und für die **Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung drei Stimmen**.
4. Die Wählenden haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein amtliches Personaldokument – Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerbenden der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die **Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Bei der Wahl der Vertretung einer Gemeinde mit 501 bis zu 35 000 Einwohnenden enthalten die Stimmzettel neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

6. Bei der **Europawahl** gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Bei der **Wahl zum Kreistag oder zur Stadtverordnetenversammlung** muss die wählende Person die Bewerbenden, denen sie ihre Stimmen geben möchte, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.



Sie kann

- a) einer oder einem Bewerbenden bis zu drei Stimmen geben,
- b) die Stimmen auch verschiedenen Bewerbenden eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen vergeben, sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) die Stimmen Bewerbenden verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel müssen von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimme oder Stimmen nur in dem im Wahlbenachrichtigungsschreiben angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für **jede der drei Wahlen** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl in dem Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** besitzt, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die **Briefwahl** wird je Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.



- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersenden den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

- 10. Die Wahlen sind öffentlich. Alle haben zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
- 11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohen Neuendorf, den 10.05.2024

gez.

i. V. Michaela Müller-Lautenschläger

Steffen Apelt
Bürgermeister